



HÜNFELD 
KONRAD ZUSE STADT

Informationen für Parteien und Wählergruppen in Hünfeld
Hinweise für die Aufstellung und Einreichung von Wahlvorschlägen

Kommunalwahl 2026





Inhaltsverzeichnis

1	Wahltermin	2
2	Wahlrecht	2
2.1	Aktives Wahlrecht	2
2.2	Passives Wahlrecht	2
2.3	Hinderungsgründe	2
3	Wahlvorschläge	3
3.1	Wahlvorschlagsrecht	3
3.2	Aufstellung der Wahlvorschläge	3
3.3	Niederschrift über die Bewerberaufstellung	4
3.4	Form und Inhalt der Wahlvorschläge	4
3.5	Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften)	5
3.6	Anlagen zum Wahlvorschlag	7
3.6.1	Zustimmungserklärungen	7
3.6.2	Bescheinigungen der Wählbarkeit	7
3.6.3	Niederschrift über die Bewerberaufstellung	7
3.6.4	Unterstützungsunterschriften	7
3.7	Richtigkeit von personenbezogenen Daten	7
3.8	Abgabefrist von Wahlvorschlägen	8
3.9	Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	8
3.9.1	Mängelbeseitigung / Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen	8
3.9.2	Zulassung der Wahlvorschläge	9
3.10	Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge	9
4	Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte	9
5	Kontaktdaten der Wahlleitung	10
6	Vordrucke	10
	Anlagen	

1. Wahltermin

Die Kommunalwahlen finden entsprechend der durch die hessische Landesregierung erlassenen Verordnung vom 23. Mai 2025 am 15. März 2026 statt.

In Hünfeld werden in Rahmen der Kommunalwahlen folgende Gremien neu gewählt:

- Stadtverordnetenversammlung und
- 14 Ortsbeiräte der dörflichen Stadtteile.

Gleichzeitig wird auch der Kreistag des Landkreises Fulda gewählt.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung sowie der Ortsbeiräte in den dörflichen Stadtteilen.

2. Wahlrecht

2.1 Aktives Wahlrecht

Unter aktivem Wahlrecht versteht man das Recht der Bürger über eine Wahl die Mitglieder der Vertretungsorgane zu bestimmen. Es handelt sich hierbei um das wichtigste Bürgerrecht, welches den Einwohner vom Bürger trennt.

Wer wählen darf ergibt sich aus § 30 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) (aktives Wahlrecht):

1. **Deutsche** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (**Unionsbürger**),
2. Personen, die das **achtzehnte Lebensjahr vollendet** haben und
3. Personen, die seit mindestens sechs Wochen **in der Gemeinde bzw. dem Ortsbezirk ihren Wohnsitz** oder ihren dauernden Aufenthalt haben, ohne einen Wohnsitz zu haben.

Bei Inhabern von Haupt- und Nebenwohnungen im Sinne des Melderechts gilt der Ort der Hauptwohnung als Wohnsitz.

2.2 Passives Wahlrecht

Ein passives Wahlrecht bedeutet die Befugnis selbst durch andere in ein Vertretungsgremium der Kommune gewählt werden zu können.

Wer gewählt werden darf ergibt sich aus § 32 HGO (passives Wahlrecht):

1. Wählbar sind die **Wahlberechtigten**,
2. die am Wahltag das **achtzehnte Lebensjahr** vollendet haben, und
3. seit mindestens **drei Monaten in der Gemeinde** bzw. dem jeweiligen **Ortsbezirk** ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.3 Hinderungsgründe

Neben den allgemeinen Wählbarkeitsvoraussetzungen gibt es auch weitere Gründe, die eine Wählbarkeit in die Stadtverordnetenversammlung oder den Ortsbeirat behindern.

Hierdurch soll verhindert werden, dass eine Vermischung von Executive und Legislative entsteht. Diese Personen können zwar ihr passives Wahlrecht wahrnehmen, sind jedoch nach der Wahl gehindert das Mandat auszuüben.

Die Hinderungsgründe ergeben sich aus § 37 HGO.

In Hünfeld bedeutet dies, dass folgende Personen nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder des Ortsbeirates werden können:

Hauptamtliche Beamtinnen und Beamte oder haupt- oder nebenberufliche Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 9b der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich

- a) der Stadt Hünfeld,
- b) des Zweckverbandes Hessisches Kegelspiel,
- c) der Stadtwerke Hünfeld GmbH,
- d) der städtischen Stiftungen
- d) des Landes oder des Landkreises Fulda, die unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über die Stadt Hünfeld wahrnehmen,
- e) des Landkreises Fulda, die mit Aufgaben der Rechnungsprüfung für die Stadt Hünfeld befasst sind.

3. Wahlvorschläge

Wer das passive Wahlrecht wahrnehmen will, muss über einen Wahlvorschlag aufgestellt werden. Wenn keine Wahlvorschläge aufgestellt, eingereicht oder zugelassen werden, kann eine Wahl nicht durchgeführt werden. Im Fall der Wahl der Ortsbeiräte zusätzlich, dass mindestens so viele Bewerber aufgestellt sein müssen, wie Mandate zu vergeben sind (§ 82 Abs. 1 Satz 5 HGO).

Für das Zustandekommen, die Einreichung, Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bestehen verbindliche Regelungen. Bei der Aufstellung muss daher durch die politischen Parteien und Wählergruppen besondere Sorgfalt bestehen, damit formelle oder materielle Mängel keinen Ausschluss von der Wahl bewirken.

3.1 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können nur von Parteien und Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KWG)) eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

3.2 Aufstellung der Wahlvorschläge

Nach § 12 Absatz 1 KWG werden die Bewerber eines Wahlvorschlages

- in geheimer Abstimmung
- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder
- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Eine geheime Abstimmung bedeutet in diesem Zusammenhang **schriftlich**, wobei eine Abstimmung auch mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen kann.

Vorschlagsberechtigt ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen.

An der Aufstellung der Bewerber (und der Wahl der Vertreter) dürfen sich nur Personen beteiligen, die Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis sind.

Das Verfahren bei der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie das Verfahren bei der Wahl des Bewerbers richtet sich – sofern vorhanden – nach den Satzungen und Beschlüssen der Parteien bzw. Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 Satz 4 KWG).

Versammlungsleiter und Schriftführer brauchen weder wahl- noch stimmberechtigt zu sein. Mit der Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung darf nicht früher als 18 Monate und mit der Bewerberaufstellung für die Wahlvorschläge darf nicht früher als 15 Monate vor Ablauf der Wahlzeit begonnen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 KWG).

Für die Bewerberaufstellung für die Wahl der Ortsbeiräte gilt die Erleichterung, dass diese auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung auf Stadtebene aufgestellt werden können (§ 12 Abs. 2 KWG). Diese Bestimmung ist vor allem für Parteien und Wählergruppen gedacht, die im jeweiligen Ortsbezirk keine organisatorische Gliederung und nur wenige Mitglieder haben. Abstimmungsberechtigt sind in diesem Fall alle anwesenden Mitglieder. Als Bewerber können jedoch nur diejenigen aufgestellt werden, die im betreffenden Ortsbezirk die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, muss die Partei oder Wählergruppe alle Wahlvorschläge in der gemeinsamen Versammlung aufstellen. Es ist nicht zulässig, daneben einen Teil der Wahlvorschläge durch jeweils eigene Versammlungen auf Ortsbezirksebene aufzustellen.

3.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (§ 12 Abs. 3 KWG) anzufertigen. Hierzu ist ein amtlicher Vordruck zu nutzen (Vordruckmuster KW Nr. 11).

3.4 Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind ebenfalls amtliche Vordrucke zu verwenden (**Vordruckmuster KW Nr. 6**). Ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (**Vordruckmuster KW Nr. 9**); die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Namen der Partei oder Wählergruppe und die gegebenenfalls verwendete Kurzbezeichnung. Die Namen neuer Parteien und Wählergruppen müssen sich von denen bereits bestehender deutlich unterscheiden.
2. Familiennamen, Rufnamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber.
3. Namen und Anschriften der Vertrauensperson, der stellvertretenden Vertrauensperson und gegebenenfalls deren Ersatzperson.

Der Wahlvorschlag soll ferner die Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson sowie ihres Stellvertreters bzw. ihrer Stellvertreterin enthalten.

Vertrauenspersonen und Ersatzpersonen dürfen kein Mitglied in einem Wahlorgan (Wahlausschuss, Wahlvorstand) sein. Die Benennung der Vertrauenspersonen durch die Mitglieder bzw. Vertreterversammlung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

Im Wahlvorschlag dürfen beliebig viele Bewerber benannt werden, auch wenn später auf dem Stimmzettel nur so viele aufgeführt werden, wie die jeweilige Vertretungskörperschaft Mitglieder hat.

3.5 Unterzeichnung der Wahlvorschläge (Unterstützungsunterschriften)

Die Wahlvorschläge sind nach § 11 Abs. 3 Satz 1 KWG von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson **persönlich und handschriftlich** zu unterzeichnen. Um zu verhindern, dass aussichtslose Wahlvorschläge eingereicht werden, verlangt das KWG darüber hinaus einen Nachweis dafür, dass ein Wahlvorschlag unter den Wahlberechtigten ein Mindestmaß an Unterstützung findet.

Für Wahlvorschläge von Parteien, die mit mindestens einem Vertreter bzw. Abgeordneten während der laufenden Wahlzeit ununterbrochen im Hessischen Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus Hessen im Deutschen Bundestag vertreten sind, wird dieser Nachweis vom Gesetzgeber unterstellt (§ 11 Abs. 4 Satz 1 KWG). Für sie genügt die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Vertrauensperson und deren Stellvertreter. Ausreichend sind die beiden Unterschriften der Vertrauenspersonen auch dann, wenn die Partei oder Wählergruppe seit Beginn der laufenden Wahlzeit mit mindestens einem Vertreter in der jeweils zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten war.

Dieses sogenannte „Unterschriftenprivileg“ gilt zur Kommunalwahl 2026 für folgende Parteien und Wählergruppen und für folgende Vertretungskörperschaften:

	Wahl der Stadtverordneten- versammlung	Ortsbeiratswahl
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Ja	alle
Alternative für Deutschland - AfD -	Ja	alle
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Ja	alle
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Ja	alle
Freie Demokratische Partei - FDP -	Ja	alle
Christliche Wählereinheit - CWE -	Ja	Kirchhasel, Mackenzell, Michelsrombach und Sargenzell
Oberrombacher Union	nein	Oberrombach *
Bürgerliste Großenbach	nein	Großenbach *
Bürgerliste Oberfeld	nein	Oberfeld *
Bürgerliste Dammersbach	nein	Dammersbach *
Bürgerliste Molzbach	nein	Molzbach *
Bürgerliste Rückers	nein	Rückers *
Einheitsliste Malges	nein	Malges *
Rudolphshaner Union	nein	Rudolphshan *
Bürgerliste Roßbach	nein	Roßbach *
Bürgerunion Kirchhasel	nein	Kirchhasel *

* Nur soweit keine wesentliche Veränderung der Zusammensetzung (siehe nachfolgende Erläuterungen)

Alle weiteren Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen ohne „Unterschriftenprivileg“ müssen von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter in der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählen sind.

Demnach wird folgende Mindestanzahl an gültigen Unterstützungsunterschriften benötigt:

Wahl der Stadtverordnetenversammlung (33 Sitze):	66 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Mackenzell (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Malges (7 Sitze):	14 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Michelsrombach (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Molzbach (5 Sitze):	10 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Oberfeld (5 Sitze):	10 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Oberrombach (5 Sitze):	10 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Roßbach (7 Sitze):	14 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Rudolphshan (5 Sitze):	10 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Rückers (7 Sitze):	14 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Sargenzell (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Dammersbach (5 Sitze):	10 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Großenbach (7 Sitze):	14 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Kirchhasel (9 Sitze):	18 Unterschriften
Wahl des Ortsbeirates Nüst (7 Sitze):	17 Unterschriften

Ist es zweifelhaft, ob das Unterschriftenprivileg in Anspruch genommen werden kann, so z. B. bei einer wesentlichen Veränderung in der Zusammensetzung einer Wählergruppe, empfiehlt es sich, den Wahlvorschlag immer von mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten unterzeichnen zu lassen, wie Sitze in der Vertretungskörperschaft vorhanden sind. Eine wesentliche Veränderung in der Zusammensetzung dürfte insbesondere vorliegen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wählergruppe und der Bewerber sich von der letzten Wahl unterscheiden.

Für die Unterstützungsunterschriften werden durch das Wahlamt Formblätter ausgestellt.
Nicht durch das Wahlamt ausgestellte Formblätter sind ungültig!

Die Formblätter können persönlich im Büro des Besonderen Wahlleiters oder per E-Mail angefordert und in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Eine Vervielfältigung ist zulässig. Bei der Anforderung sind Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Weiterhin ist die Bewerberaufstellung in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen.

Alle Unterzeichner müssen zur jeweiligen Wahl am Tag der Unterschriftsleistung wahlberechtigt sein; dies ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Jeder Unterzeichner darf zudem nur einen Wahlvorschlag pro Wahl unterstützen (§ 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 KWG).

Die Gültigkeit der Unterstützungsunterschriften wird durch das Wahlamt geprüft. Mangelhafte Unterstützungsunterschriften zählen nicht mit. Es empfiehlt sich daher, in jedem Fall mehr Unterstützungsunterschriften einzureichen, als mindestens erforderlich sind, um nicht Gefahr zu laufen, dass auf Grund mangelhafter Unterstützungsunterschriften die Mindestzahl nicht erreicht wird.

WICHTIG! Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften können auch vor Versammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge angefordert werden und in der Versammlung unterzeichnet werden. Hierbei ist jedoch zwingend zu beachten, dass zuerst der Wahlvorschlag aufgestellt und beschlossen wird und erst danach die Unterstützungsunterschriften eingeholt werden. Eine andere Reihenfolge führt zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschrift.

3.6 Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem jeweiligen Wahlvorschlag sind nachfolgend aufgeführte Anlagen beizufügen:

3.6.1 Zustimmungserklärungen (Vordruckmuster KW Nr. 9)

Bei der Zustimmungserklärung handelt es sich um die Erklärung des Bewerbers, dass dieser der Aufstellung zustimmt. Sie dient zur Prüfung von Hinderungsgründen durch die Wahlleitung und ist zwingende Voraussetzung für die Zulassung zur Wahl.

Die Zustimmungserklärung ist nach einem amtlichen Vordruck für jeden Bewerber einzeln abzugeben und muss der Gemeindewahlleitung spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen. Kandidiert ein Bewerber für mehrere Wahlen, so ist die Erklärung für jede Wahl gesondert auszufüllen.

Bitte beachten Sie, dass die Datenschutzinformationen auf der letzten Seite Bestandteil des Dokumentes sind und hier unter Punkt 3 Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe einzutragen sind.

3.6.2 Bescheinigungen der Wählbarkeit (Vordruckmuster KW Nr. 10)

Eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands, dass der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt. Auch hier steht ein amtlicher Vordruck zur Verfügung und das Dokument ist für jeden Bewerber und bei mehreren Wahlen auch für jede Wahl gesondert abzugeben.

Die Bescheinigung erfolgt durch das Bürgerbüro und kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachgereicht werden.

Bitte beachten Sie auch hier, dass die Datenschutzinformationen auf der letzten Seite Bestandteil des Dokumentes sind und hier unter Punkt 3 Name und Kontaktdaten der Partei oder Wählergruppe einzutragen sind.

3.6.3 Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Vordruckmuster KW Nr. 11)

Die Niederschrift muss der Gemeindewahlleitung spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen.

3.6.4 Unterstützungsunterschriften

Die Niederschrift muss der Gemeindewahlleitung ebenfalls spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist vorliegen.

3.7 Richtigkeit von personenbezogenen Daten

Im Wahlvorschlag, in der Niederschrift über die Bewerberaufstellung sowie in den Anlagen zum Wahlvorschlag (z. B. Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen) sind verschiedene personenbezogene Daten der Bewerber anzugeben.

Da diese Angaben unter anderem als Grundlage für die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge sowie für die Erstellung der Stimmzettel dienen, ist es Aufgabe der Vertrauenspersonen, besonders darauf zu achten, dass die Daten vollständig, korrekt und gut lesbar sind.

Unklarheiten – etwa hinsichtlich der Schreibweise des Vornamens (z. B. Fritz oder Friedrich, Hans oder Johann, Käthe oder Katharina) oder offensichtlich unzutreffende bzw. widersprüchliche Berufsangaben – sind im Vorfeld mit den Bewerbern abzuklären.

Die Angaben sind zudem auf allen Vordrucken einheitlich zu führen. Dies gilt auch dann, wenn ein Bewerber für mehrere Wahlen kandidiert. Bei Abweichungen sind die Angaben auf dem Wahlvorschlag ausschlaggebend.

3.8 Abgabefrist von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind gemäß § 13 Abs. 1 KWG bis zum 69. Tag vor der Wahl, spätestens am **Montag, 5. Januar 2026 bis 18:00 Uhr**, schriftlich bei der Wahlleitung der Stadt Hünfeld einzureichen.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten:

- Telefon: (06652) 180 – 130
- E-Mail: wahlen@huenfeld.de

Diese Frist ist eine **Ausschlussfrist** und kann nicht verlängert werden. Wird die Frist versäumt, muss der Wahlvorschlag zurückgewiesen werden. Der Wahlvorschlag sollte daher möglichst so rechtzeitig vor dem 5. Januar 2026 eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit des Wahlvorschlags berühren, rechtzeitig vor Fristablauf behoben werden können.

3.9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ist verpflichtet, die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (§ 14 Abs. 1 KWG).

Sofern Mängel vorliegen, wird die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlags hierüber unverzüglich unterrichtet.

3.9.1 Mängelbeseitigung / Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Mängel jeder Art abgestellt werden. Es ist daher zweckmäßig, die Unterlagen möglichst frühzeitig einzureichen, damit der Wahlleiter rechtzeitig prüfen und auf Fehler hinweisen kann.

Wird ein Wahlvorschlag so spät eingereicht, dass eventuelle Mängel, die seine Gültigkeit berühren, wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, nicht mehr beseitigt werden können, so geht dieses Risiko zu Lasten dessen, der den Wahlvorschlag eingereicht hat!

Zwischen dem Ablauf der Einreichungsfrist und der Zulassung der Wahlvorschläge können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Nach ausdrücklicher Bestimmung der §§ 14 Abs. 2 KWG liegt ein gültiger Wahlvorschlag nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist des § 13 Abs. 1 KWG nicht gewahrt ist, also der Wahlvorschlag nicht formgerecht bis zum **05.01.2026, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlleitung eingereicht worden ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters sowie die evtl. erforderlichen Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung des Wahlrechts fehlen (§ 11 Abs. 3 und 4 KWG),
3. der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nicht erbracht ist - einschließlich der Versicherung an Eides statt - (§ 12 Abs. 3 KWG).

Die hiernach fehlenden Nachweise können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr nachgereicht werden.

Alle sonstigen Mängel berühren die Gültigkeit eines Wahlvorschlags nicht. Sie können auch nach Ablauf der Einreichungsfrist, bis spätestens zur Entscheidung über die Zulassung, behoben werden.

Bis zum Zeitpunkt der Zulassung kann ein Wahlvorschlag nach § 13 Abs. 3 KWG zudem vollständig oder teilweise zurückgenommen werden. Die Befugnis hierzu liegt ausschließlich bei der Vertrauensperson und ihrer Stellvertretung; sie müssen eine entsprechende gemeinsame schriftliche Erklärung abgeben.

Die Zustimmung eines Bewerbers hingegen ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Satz 3, 2. HS KWG). Dies liegt im schutzwürdigen Interesse des Trägers des Wahlvorschlags.

Nach der Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 14 Abs. 3 KWG) und Wahlvorschläge können nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

3.9.2 Zulassung der Wahlvorschläge

Gemäß § 15 Abs. 1 KWG entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der Wahlvorschläge am **Freitag, 16. Januar 2025** und somit am 58. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung.

Die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge werden zu dieser Sitzung rechtzeitig durch die Gemeindewahlleitung eingeladen.

Ist die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags anwesend, so wird ihr im Rahmen der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, wenn Beanstandungen gegen den Wahlvorschlag vorgebracht werden und wenn insbesondere die Zurückweisung des Wahlvorschlags in Frage steht.

Zugelassen wird ein Wahlvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 KWG nur dann, wenn er den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG entspricht und spätestens am 69. Tag vor der Wahl um 18:00 Uhr bei dem Wahlleiter eingereicht worden ist.

Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderung nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt (fehlt z. B. die Zustimmungserklärung oder die Bescheinigung der Wählbarkeit), so werden diese aus dem Wahlvorschlag gestrichen; im Übrigen wird der Wahlvorschlag zugelassen.

Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die Vertrauensperson innerhalb von zwei Tagen Einspruch bei der Gemeindewahlleitung einlegen (§ 15 Abs. 3 KWG). Über den Einspruch entscheidet erneut der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung.

3.10 Veröffentlichung der zugelassenen Wahlvorschläge

Die Gemeindewahlleitung macht die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens bis zum **26. Januar 2026** (48. Tag vor der Wahl) amtlich bekannt. Sie sind in der nach § 15 Abs. 4 KWG vorgesehenen Reihenfolge zu veröffentlichen.

4 Zusammenfassung der einzelnen Arbeitsschritte

1. Einladung zu einer Mitgliederversammlung der Partei oder Wählergruppe.
2. Beschaffung der erforderlichen Vordrucke:
 - Wahlvorschlag incl. Ergänzungsblatt
 - Zustimmungserklärung
 - Bescheinigung der Wählbarkeit
 - Niederschrift über die Versammlung der Bewerberaufstellung
3. Aufstellung des Wahlvorschlags bzw. der Wahlvorschläge in einer Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung und Erstellung der Niederschrift.
4. Ausfüllen der Zustimmungserklärungen und der Bescheinigungen der Wählbarkeit durch die aufgestellten Bewerber. Kandidiert ein Bewerber für mehrere Wahlen, so sind die Vordrucke für jede Wahl gesondert auszufüllen.

Empfehlung:

Lassen Sie die Vordrucke direkt in der Versammlung zur Bewerberaufstellung unterschreiben.

5. Nach der Bewerberaufstellung und sofern erforderlich:

Anforderung des Formblattes für Unterstützungsunterschriften (per E-Mail an wahlen@huenfeld.de) und Einholen der benötigten gültigen Unterstützungsunterschriften.

Achtung:

Es wird empfohlen mehr Unterstützungsunterschriften einzureichen, um nicht Gefahr zu laufen, dass auf Grund mangelhafter Unterstützungsunterschriften die Mindestzahl nicht erreicht wird.

6. Ausfüllen des Wahlvorschlags incl. Ergänzungsblatt sowie Unterzeichnung und Zusammenstellung aller erforderlichen Anlagen.
7. Terminvereinbarung zur Abgabe des Wahlvorschlags bei der Wahlleitung:
 - Telefon: (06652) 180 – 130
 - E-Mail: wahlen@huenfeld.deAbgabefrist:
Montag, 05. Januar 2026 bis 18:00 Uhr

5 Kontaktdaten der Wahlleitung

Besonderer Wahlleiter
Herr
Bastian Bayer
Verwaltungsgebäude Mittelstraße 9

Postanschrift:
Wahlleiter der Stadt Hünfeld
Konrad-Adenauer-Platz 1
36088 Hünfeld

Erreichbarkeit der Wahlleitung:
Telefon: (06652) 180 - 130
E-Mail: wahlen@huenfeld.de

6 Vordrucke

Die amtlichen Vordrucke können über die Webseite wahlen.hessen.de heruntergeladen werden (<https://wahlen.hessen.de/kommunalwahlen/allgemeine-kommunalwahlen/vordrucke-fuer-wahlvorschlagstraeger>).